

1613. Straßen. Die Baudirektion berichtet:

Durch Regierungsratsbeschuß vom 22. Januar 1931 wurde das Projekt für die Korrektion der Oberdorfstraße (I. Klasse, Nr. 4) vom Dufourplatz bis zur Bergstraße genehmigt. Die Gestaltung des Dufourplatzes im einzelnen war in dieser Vorlage nicht gelöst. Sie erforderte nachher eingehende Detailstudien, deren Resultat der Vorschlag eines Platzes für Kreisverkehr ist. Eine vom Gemeinderat Zollikon eingesetzte Kommission stimmte dem Vorschlage mit einigen Vorbehalten zu, die nunmehr ebenfalls im definitiven Projekt für die Platzgestaltung berücksichtigt sind. Die verschiedensten Studien haben ergeben, daß eine befriedigende Lösung für diesen teilweise in starkem Gefälle liegenden Platz mit fünf ebenfalls mehr oder weniger im Gefälle liegenden Straßeneinmündungen sehr schwierig ist. Sie konnte nur herbeigeführt werden durch möglichst nahe Heranführung der durch eine Verkehrsinsel getrennte Zolliker- und Dufourstraße an den Verkehrskreis, durch Abschwenkung der Bahnhofstraße von der bestehenden Richtung gegen das neue Platzzentrum und durch Verschiebung der neuen Platzanlage talwärts. Diese nunmehr definitive Lösung hat gegenüber dem ursprünglichen mehr generellen Projekt zwischen Bahnhofstraße und Gstaadstraße eine gänzlich veränderte Situation für die Grundeinlösung gebracht, in dem drei Wohnhäuser und ein Schopf ganz oder teilweise beseitigt werden müssen. Die bisherigen Verhandlungen haben ergeben, daß es schwer halten wird, diese Liegenschaften im Loch freihändig zu erwerben. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, das Detailprojekt für den Dufourplatz zwecks Durchführung der Expropriation vom Regierungsrat genehmigen zu lassen. Der Gemeinderat Zollikon erklärt in seiner Zuschrift vom 17. Juli 1931, daß die Kosten der Platz- und Liegenschaftenerwerbung (Brupbacher und Konsorten) seinerzeit zu Lasten der Gemeinde gehen sollen, wobei die Gemeinde dem Kanton das für die eigentliche Dufourplatzgestaltung notwendige Land und die Gebäude zu den Ansätzen verkauft, wie sie im Projekt der Oberdorfstraße für andere notwendige Käufe bereits vorgesehen sind (vergleiche Regelung der Übernahme von Kat.-Nrn. 451 und 452 durch die Gemeinde Zollikon). Da die Gemeinde Zollikon zurzeit keinen besonderen Kredit für den Erwerb dieser obgenannten Liegenschaften Brupbacher und Konsorten hat, muß der Ankauf vorläufig aus dem für diese Straßenbaute durch Regierungsratsbeschuß vom 22. Januar 1931 eröffneten Hülfskonto bestritten werden. Diese Lösung hat aber zur Bedingung, daß die Gemeinde Zollikon gleich bei Baubeginn Fr. 200,000 dem Hülfskonto überweist, weitere Fr. 100,000 ein halbes Jahr nach Baubeginn und den Rest nach erfolgter Abrechnung. Nach erfolgter Grundeinlösung dürfte es wohl möglich sein, ein klares Bild über deren Kosten beziehungsweise über die aus dieser definitiven Platzgestaltung sich ergebenden Mehrkosten gegenüber dem früheren Projekte zu bekommen, sodaß die Gemeinde nicht bis nach Schluß der Bauabrechnung warten muß, um den erforderlichen Nachtragskredit von der Gemeindeversammlung zu begehren.

Für den Kanton werden aus dieser Projektänderung ebenfalls Mehrkosten entstehen. Da etwelche Einsparungen am ursprünglichen Projekt gemacht werden können, ist es noch nicht möglich festzulegen, in welcher Höhe die gesamten Mehrauslagen sein werden. Sobald bestimmte Klarheit darüber besteht, wird ein erforderlicher Nachtragskredit (innerhalb der bewilligten Jahreskredite) beim Regierungsrat nachgesucht.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Das definitive Projekt für die Ausgestaltung des Dufourplatzes in Zollikon wird genehmigt.

II. Die Baudirektion wird eingeladen, sobald wie möglich allenfalls erforderliche Krediterhöhungen gegenüber den mit Regierungsratsbeschuß Nr. 175 vom 22. Januar 1931 genehmigten Summen nachzusuchen.

III. In Abänderung von Ziffer III des Regierungsratsbeschlusses vom 22. Januar 1931 hat die Gemeinde ihre Leistungen wie folgt auf Rechnung des für diese Baute geschaffenen Hülfskontos einzuzahlen:

1. Fr. 200,000 bei Baubeginn,

2. Fr. 100,000 ein halbes Jahr nach Baubeginn,

3. den Rest nach erfolgter Abrechnung.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon, den Bezirksrat Zürich, sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.